

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1331/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.12.2021
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Ortsentwicklungskonzept

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2019 beschlossen, im Jahr 2020 ein Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Moorrege erstellen zu lassen. Aufgrund der Corona Pandemie wurde das Ortsentwicklungskonzept bis auf weiteres zurückgestellt.

Die Verwaltung hat für das Jahr 2022 vorsorglich einen Förderantrag über 42.000,- € Gesamtkosten beim LLUR gestellt, da sich die Förderrichtlinien ab 2023 ändern werden. Dies wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, dass sich die Zuschüsse für Ortsentwicklungskonzepte reduzieren werden. Die für das Jahr 2020 angefragten Angebote haben einen geringeren Auftragswert gehabt. Durch die im Förderantrag genannte Summe soll ein Puffer für unerwartete Zusatzkosten vorgehalten werden.

Das LLUR benötigt für den Antrag jetzt einen Beschluss der Gemeindevertretung, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 erstellt werden soll.

Es ist ferner ein Beschluss notwendig, der die für die Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes notwendigen Mittel im Haushalt 2022 zur Verfügung stellt.

Der Nachweis ist dem LLUR nach Verabschiedung des Haushaltes 2022 vorzulegen.

Da es vom LLUR erwünscht ist, die Fördermittel nach Abschluss des Projektes in einer Summe abzurufen, sind zunächst die vollen Kosten im Haushalt der Gemeinde einzuplanen. Die Fördermittel sind entsprechend als Einnahme einzuplanen.

Finanzierung:

25 % der förderfähigen Kosten, sowie 100 % der nicht förderfähigen Kosten (z.B. Eigenleistungen der Gemeinde und alle den Betrag von 42.000,- € übersteigenden Kosten) sind von der Gemeinde zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

75% der förderfähigen Kosten (max. 31.500,- €) werden vom LLUR getragen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Ortsentwicklungskonzept im Jahr 2022 aufgestellt werden soll.

Für das Ortsentwicklungskonzept werden im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 42.000,- € bereitgestellt.

Die Verwaltung wird gebeten mindestens drei Angebote einzuholen.

Balalus
(Bürgermeister)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1341/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.02.2022
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Stellplatzsatzung für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde Moorrege eine Stellplatzsatzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Außerhalb von Bebauungsplänen, in denen eine bestimmte Zahl von Stellplätzen festgesetzt ist, gibt es derzeit keine Möglichkeit bei Bauanträgen eine Mindestanzahl von Stellplätzen zu fordern. Festsetzungen in Bebauungsplänen gelten nur für den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans. Es ist daher nicht zulässig das Einvernehmen für Vorhaben, bei denen ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, von der Forderung nach einer bestimmten Anzahl an PKW Stellplätzen abhängig zu machen. Gleiches gilt auch für B-Pläne und Satzungen nach dem BauGB, in denen keine Stellplätze vorgeschrieben sind.

Entsprechende Forderungen können von der Baugenehmigungsbehörde lediglich als Empfehlung oder Wunsch der Gemeinde berücksichtigt werden.

Sofern das Einvernehmen wegen der geforderten Stellplätze (ohne Festsetzung im B-Plan oder Vorliegen einer Stellplatzsatzung) versagt oder eingeschränkt würde, handelte es sich um ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen.

Sofern die Gemeinde den Wunsch hat, eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten im Gemeindegebiet und nicht nur in einzelnen Bebauungsplänen vorzuschreiben, ist dies nur mit einer Stellplatzsatzung möglich.

Finanzierung: entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Moorrege wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LSHO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LSO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Balalus
(Bürgermeister)

Anlagen:

Muster einer Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVObI. 2009, 6) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Moorrege.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Moorrege eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Gemeinde Moorrege

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1371/2022/MO/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.05.2022
Bearbeiter: Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	18.05.2022	öffentlich

Prüfauftrag Radweg B431

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfauftrag Radweg B431, östliche Seite, vom Antrag Bündnis 90/die Grünen ist von der Verwaltung auf Verbreiterung geprüft worden. Der Geh- und Radweg kann nur durch Verkleinerung der B431 (auf die Straßenbreite bezogen) oder durch Ankauf von Privatgrund verbreitert werden. Die im Antrag beschriebene Mindestbreite ist für bestehende Radwege nichtzutreffend, sondern gilt nur für Neu- oder Umbauten.

Rieger_____

Anlagen:

Keine

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1370/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.05.2022
Bearbeiter: Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	18.05.2022	öffentlich

Entwurf des 5. Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg 2022 - 2026; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit erarbeitet die Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft (SVG) den 5. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Der Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 den Entwurf beschlossen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeschoben. Gemäß dem beigefügten Schreiben wird auf den Entwurf des Planes hingewiesen und um die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf gebeten. Die Stellungnahme erwartet die SVG bis zum 12.06.2022.

Der Entwurf erläutert zunächst den Rechtsrahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) insbesondere im Kreis Pinneberg. Dabei wird u.a. festgestellt, dass der Kreis Pinneberg als Auftraggeber für die Busverkehre im Kreisgebiet auftritt. Daher legt der Kreis die Ziele und Rahmenbedingungen des Busverkehrs fest. Zudem hat der Kreis die SVG mitgegründet. An der SVG sind die Kreise Segeberg, Dithmarschen und Pinneberg beteiligt. Die übrigen Kreise bedienen sich der SVG lediglich punktuell. Die SVG organisiert für die drei Kreise den Busverkehr. Dazu gehört u.a. die Ausschreibung der Busverkehre. Für die Gemeinde Moorrege ist dabei das Teilnetz PI 6 Uetersen relevant. In dem Los sind alle Moorrege bedienenden Buslinien enthalten. Das Teilnetz PI 6 Uetersen, zudem die Buslinien 489 S Wedel – Holm – Heist – Moorrege - Uetersen Buttermarkt – Groß Nordende – Elmshorn ZOB und 589 S Wedel – Holm –Hetlingen –Haseldorf – Haselau – Klevendeich – Heist - Moorrege – Uetersen Buttermarkt sowie 6663 Uetersen Buttermarkt – Moorrege – Appen – Bahnhof Pinneberg zählen, sind bis zum 09.12.2029 an die Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH (KViP) vergeben. Gleiches gilt für die Buslinien 6673 Moorrege Schulzentrum – Appen – Appen-Etz – Pinneberger Schulen und 6675 Haseldorf – Haselau – Heist – Moorrege – Uetersen.

Der Entwurf des RNVP zeigt weiterhin die Bevölkerungssituation sowie die Pendlerströme im Kreisgebiet auf. Dabei wird deutlich, dass ein Großteil des Busverkehrs von Pendlern oder Schülern genutzt wird. Des Weiteren wird eine Aufteilung der Busverkehre im Kreisgebiet vorgenommen. Es existieren Grundnetze A, B und C, Ergänzungsnetze, Stadtverkehre und bedarfsgesteuerte Verkehre. Zu den regionalen Grundnetze A und B zählen Buslinien, die neben den schienengebundenen Verkehrslinien zentralörtliche Verbindungen schaffen (Bsp.: Linie 489 Elmshorn - Uetersen - Wedel). Linien des Grundnetzes C stellen Umlandverbindungen an die zentralen Orte her. Buslinien des Grundnetzes werden täglich im engen Takt bedient. Linien im Grundnetz C verkehren jedoch außerhalb der Hauptverkehrszeiten seltener als Linien der Grundnetze A und B. Die Buslinie 489 wird dem Grundnetz B zugeordnet. Die Buslinien 6663 wird ebenfalls dem Grundnetz B zugeordnet. Daneben ist die Buslinie 589 dem Grundnetz C zugeordnet. Linien in diesem Segment verkehren deutlich seltener. Diese Linien dienen der Anbindung kleinerer Gemeinden an die größeren Orte. Die Buslinien 6673 und 6675 zählen dagegen lediglich zum Ergänzungsnetz. Diese beiden Linien dienen in erster Linie dem Schülerverkehr. Daher richtet sich der Betrieb auf diesen beiden Linien ausschließlich nach den Schulzeiten der angefahrenen Schulen.

Der vorgelegte Entwurf des RNVP sieht für die Gemeinde Moorrege weiterhin die Bedienung im ÖPNV innerhalb des Grundnetzes B vor. Eine Ausweitung der Verkehre ist teilweise vorgesehen.

Die Buslinie 489 verkehrt derzeit Mo. – Fr. im 60 Minutentakt. In den Hauptverkehrszeiten erfolgt eine Taktverdichtung zu einem 30 Minutentakt. Zudem bestehen einzelne zusätzliche Fahrten außerhalb des Taktes. Diese verkehren teilweise auf einem beschleunigten Linienweg. D.h. für die Gemeinde Moorrege das Befahren der Wedeler Chaussee ohne Verkehren durch die Klinkerstraße bei zwei morgendlichen und einer mittäglichen Fahrt. Am Wochenende erfolgt eine Bedienung lediglich alle 60 Minuten.

Die Buslinie 589 verkehrt ebenfalls in einem 60 Minutentakt. Der Fahrplan weist jedoch leichte Taktverschiebungen auf. Am Wochenende erfolgt die Bedienung ebenfalls alle 60 Minuten. Zudem existieren auf dieser Linie in Richtung Uetersen seit mehreren Jahren in den Wochenendnächten zwei Nachtfahrten. In Fahrtrichtung Wedel existiert in den Wochenendnächten eine Nachtfahrt.

Die Buslinie 6663 verkehrt derzeit Mo. – Fr. im 30 Minutentakt. In den Hauptverkehrszeiten erfolgt eine Taktverdichtung zu einem 20 Minutentakt. Am Wochenende erfolgt eine Bedienung lediglich alle 60 Minuten.

Im Entwurf des RNVP ist zeitnah vorgesehen, die Buslinie 6663 sonnabends ebenfalls alle 30 Minuten verkehren zu lassen.

Zudem ist die Einführung eines Nachtangebotes in den Wochenendnächten u.a. auf den Buslinien 489 und 6663 im RNVP als Teil eines Förderprojektes enthalten. Der Nachtbetrieb wurde bereits in der Nacht vom 29.04. auf den 30.04.2022 aufgenommen. Er ermöglicht in den Nächten auf Samstage, auf Sonntage und auf Feiertage ein stündliches Busangebot von Moorrege nach Uetersen, Elmshorn, Wedel und Pinneberg.

Als geplante Angebotsausweitung sieht der vorgelegte Entwurf die Einführung einer neuen Buslinie vor. Diese Linie soll als Linie X89 von Elmshorn über Uetersen Buttermarkt, Moorrege und Holm nach S Wedel führen. Dieser neuen Linie wird eine

hohe Priorität eingeräumt (siehe hierzu Seite 136 ff. im Entwurf). Der Linienvorlauf soll dabei der B 431 folgen. Eine Feinerschließung erfolgt durch diese neue Buslinie nicht. Demnach soll die Klinkerstraße nicht befahren werden. Dadurch kann die Fahrzeit deutlich im Vergleich zur bestehenden Buslinie 489 reduziert werden. Die Linie X89 soll dabei alle 60 Minuten Mo. – So. verkehren. Diese Linie berücksichtigt grundsätzlich eine von der Gemeinde Holm bereits 2020 eingebrachten Idee zur Verbesserung des ÖPNV, der sich die Gemeinde Moorrege angeschlossen hat.

Als langfristig geplante Angebotsausweitung sieht der vorgelegte Entwurf die Einführung einer neuen Buslinie vor. Diese Linie soll als Linie X63 von Uetersen Buttermarkt über Moorrege und Appen nach Schenefeld führen. Dieser neuen Linie ist jedoch lediglich die Priorität 3 zugeteilt worden. Sie nimmt damit die Letzt mögliche Priorität ein und sieht eine Realisierung erst zum Ende der Laufzeit des RNVP vor (siehe hierzu Seite 136 ff. im Entwurf).

Derzeit wird regelmäßig das frühe Ende der Hauptverkehrszeiten auf der Buslinie 489 kritisiert. Dabei fällt auf, dass es bei dieser Linie zu einem Schwerpunkt auf dem Abschnitt Uetersen – Elmshorn kommt. In diesem Abschnitt wird Mo.- Fr. ganztägig ein 30 Minutentakt angeboten. Dieser Takt fehlt jedoch außerhalb der Hauptverkehrszeiten im weiteren Verlauf. Daher ist zu mindestens auf eine verlängerte Hauptverkehrszeit hinzuwirken, um weitere Fahrtenpaare im 30 Minutentakt auch im Abschnitt Uetersen – Moorrege – Wedel zu erhalten.

Der Entwurf ist unter dem in der Anlage 1 beigefügtem Link einsehbar.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Busverkehre obliegt dem Kreis Pinneberg.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, eine Stellungnahme zum Entwurf des 5. RNVP abzugeben.

In der Stellungnahme ist die Ausweitung der Busverkehre in der Hauptverkehrszeit auf der Buslinie 489 zu fordern.

Zudem sind folgende Punkte in der Stellungnahme einzubringen: _____

Wolfgang Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen: - Anschreiben zur Beteiligung

Wiese

Von: Jürgensen, R
Gesendet: Montag, 2. Mai 2022 09:45
An: Wiese
Betreff: WG: Entwurf des 5. RNVP 2022-2026 Kreis Pinneberg - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Priorität: Hoch

Herr Jürgensen, LL.M.

Amtsdirktor



Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

Tel.: +49 4122 854 110, Fax: +49 4122 854 140

E-Mail: r.juergensen@amt-gums.de
E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)
Internet: <http://www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de>

ACHTUNG!

Neue Adresse der Amtsverwaltung ab 24.03.2022: Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12 Uhr, zusätzlich Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!

Von: Mozer, Claudius <c.mozer@svg-suedwestholstein.de>
Gesendet: Freitag, 29. April 2022 13:28
Betreff: AW: Entwurf des 5. RNVP 2022-2026 Kreis Pinneberg - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bekam den Hinweis, dass der Link Probleme bereitet, deshalb kommt hier ein neuer Versuch:

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Mozer

Claudius Mozer

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft

der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg

Ochsenzoller Straße 147 | 22848 Norderstedt

Fon: (040) 309850-88 | Mobil: (0170) 9233190 | Fax: (040) 309850-81

dithmarschen.de | kreis-pinneberg.de | segeberg.de

Von: Mozer, Claudius

Gesendet: Freitag, 29. April 2022 12:51

Betreff: Entwurf des 5. RNVP 2022-2026 Kreis Pinneberg - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft hat den Entwurf des 5. RNVPs der Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg gemäß § 5 des ÖPNV-Gesetzes Schleswig-Holstein (ÖPNVG) erarbeitet und führt die weiteren Verfahrensschritte durch. Gemäß § 5 (1) ÖPNVG bildet der RNVP den Rahmen für die Entwicklung des straßengebundenen ÖPNVs. Nachdem der **Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr des Kreises Pinneberg** den RNVP-Entwurf für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange am 26.04.2022 freigegeben hat, erhalten Sie hiermit gemäß § 5 Abs. 3 lit. 4 ÖPNVG Gelegenheit,

[den RNVP-Entwurf unter diesem Link einzusehen](#)

und dazu bei Bedarf bis zum **12.06.2022** Ihre Stellungnahme **in Bezug auf den Kreis Pinneberg** abzugeben. **Zur Erleichterung der Weiterverarbeitung bitten wir Sie, Stellungnahmen ausschließlich digital abzugeben; bitte nutzen Sie dazu die angehängte Vorlage und mailen uns diese zurück.** Fehlanzeigen sind nicht erforderlich!

Sollten Sie sich bis zum o.g. Termin nicht äußern, so gehen wir davon aus, dass Sie mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden sind. Später eingehende Stellungnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudius Mozer

Claudius Mozer

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft

der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg

Ochsenzoller Straße 147 | 22848 Norderstedt

Fon: (040) 309850-88 | Mobil: (0170) 9233190 | Fax: (040) 309850-81

dithmarschen.de | kreis-pinneberg.de | segeberg.de